



Montessori
Schule
Wiesbaden e.V.

SATZUNG des Vereins Montessori Schule Wiesbaden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori Schule Wiesbaden e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - (a) Betrieb einer Montessori-Bildungseinrichtung
 - (b) die Grundversorgung der Schüler mit Speisen und Getränken im Rahmen der Ganztagsbetreuung
 - (c) Förderung der Montessori-Pädagogik, insbesondere durch
 - die praktische Anwendung ihrer pädagogischen Konzepte in Schule
 - Fortbildungsseminare, Hospitationen und Öffentlichkeitsarbeit
 - (d) eine ideelle Projektpartnerschaft mit einem sozialpädagogischen Projekt (vorrangig einer Schule, die der Montessori Pädagogik verbunden ist) fördern, nach Möglichkeit in einem Entwicklungsland. Über die zu unterstützenden Projekte entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Rahmen der Projektpartnerschaft erfolgen keine materiellen oder finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gemäß § 4.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt. Die Mitgliedschaft zumindest eines Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib des Kindes/der Kinder in einer Einrichtung des Vereins. Mit der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in Einrichtungen des Vereins.

- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
 - (b) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - (c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und ist sofort wirksam. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung trifft eine Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht eine Liste der Mitglieder einzusehen. Die Aushändigung einer Liste derjenigen Mitglieder, die dem zugestimmt haben, erfolgt kostenpflichtig nur an Mitglieder, die schriftlich versichern, diese Liste nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:
- Vereinseinnahmen (Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Spenden, Elternbeiträge, Kostenbeiträge für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins, u.ä.)
 - Einlagen in Form von Elterndarlehen
 - Zuschüsse des Landes Hessen (Beihilfen an Ersatzschulen)
 - Sonstige Zuschüsse
- (2) Die Vereinsmitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Für den Schulbesuch sowie die Nutzung seiner sonstigen Einrichtungen erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und Schulgeld.
- (3) Die Höhe der genannten Entgelte wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt und vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Im Laufe des Schuljahres eintretende Mitglieder zahlen die entsprechenden Anteile, wobei der Aufnahmemonat stets voll angerechnet wird.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Diese hat innerhalb der ersten drei Monate nach dem jeweiligen Schuljahresbeginn stattzufinden. Sie hat die ihr im Gesetz und in dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands einschließlich des Finanzberichts und Feststellung des Jahresabschlusses
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (d) Die Wahl des Abschlussprüfers, auf Vorschlag des Vorstandes
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg (oder einer anderen sicheren Zustellung) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Folgende Beschlüsse können abweichend von § 6 Ziffer 3 nur mit den unten definierten Mehrheiten unter Berücksichtigung der dazugehörigen Mindestanwesenheitsquote von Mitgliedern gefasst werden:
 - (a) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
 - (b) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (c) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer vier Fünftel Mehrheit beschließen.

Beschlüsse zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung dürfen nur gefasst werden wenn sie in der Einladung bereits angekündigt worden sind.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens gem. § 6 Abschnitt (2) einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

- (7) Gefasste Beschlüsse sind unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach dem Termin der Mitgliederversammlung, in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/in sowie bis zu vier weiteren stimmberechtigten Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die Vorsitzende, der/die erste und zweite Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von diesen vertreten gemeinsam. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Vorstandsmitglieder muss der Vereinsvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl zeitnah eine Ersatzperson aus seiner Mitte berufen.
- (3) Der Vereinsvorstand - im weiteren vereinfacht als ‚Vorstand‘ bezeichnet - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sollte ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheiden, kann die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachwählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen des geltenden Steuerrechts eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und der Schule unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - (b) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorstellung des Tätigkeitsberichtes einschließlich des Finanzberichts auf der Mitgliederversammlung
 - (d) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit der Geschäftsleitung
- (6) Der Vorstand gibt sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung, in welcher die Art und Weise seiner Zusammenarbeit beschrieben wird.
- (7) Der Vorstand setzt zur operativen Verwaltung des Vereins und zur Führung des Schulbetriebes eine Geschäftsleitung ein.
- (8) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach seiner Erstellung dem bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (9) Über Vorstandsbeschlüsse ist spätestens nach 14 Tagen ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

§ 8 Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand eingesetzt. Sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der/die Schulleiter/in, gem. § 88 des Hessischen Schulgesetzes, kann der Geschäftsleitung angehören.
- (3) Die Geschäftsleitung gibt sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsleitung Vollmacht sowie Unterschriftsberechtigung für den Verein erteilen, deren konkrete Ausgestaltung Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans ist.
- (5) Der Geschäftsleitung obliegt die Verwaltung des Vereins im Auftrag des Vorstandes, hierunter insbesondere:
 - (a) die laufende Buchführung sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - (b) die Erstellung des Jahresabschlusses
 - (c) der Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- (6) Die Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, über:
 - (a) die Angelegenheiten der Verwaltung des Vereins
 - (b) die finanzielle Lage des Vereins und des Schulbetriebes
 - (c) den Ausblick über Auslastung, Bewerbungen und Personal des Schulbetriebes
 - (d) den allgemeinen schulischen Betrieb sowie besondere Vorkommnisse im Schulbetrieb
 - (e) geplante Personalmaßnahmen
- (7) Zu folgenden - ggf. ergänzt um weitere vom Vorstand beschlossene - Maßnahmen bedarf die Geschäftsleitung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - (a) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten
 - (b) Übernahme von Bürgschafts- oder Wechselverbindlichkeiten
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans sowie Überschreitung hiervon mit mehr als 20% je Posten bzw. um mehr als € 5.000,00 je Posten
 - (d) der Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit der Schulleitung

§ 9 Unvereinbarkeit der Ämter

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Schulelternbeirat ist ausgeschlossen. Mitglieder des Elternbeirats müssen, falls sie selbst oder ein Angehöriger/eine Angehörige in den Vorstand gewählt werden, ihr Elternbeiratsmandat bei Annahme der Wahl in den Vorstand unverzüglich niederlegen. In der Schule nicht ehrenamtlich tätige Lehrer, Angestellte und pädagogische Mitarbeiter sowie deren Angehörige können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 10 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen unabhängigen Abschlussprüfer (staatlich anerkannter Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater oder Vereinsrevisor) jährlich prüfen zu lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den unabhängigen Abschlussprüfer, auf Vorschlag des Vorstandes. Dieser wird durch Beschluss des Vorstandes beauftragt. Der staatlich anerkannte Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater darf nicht Mitglied des Vereins sein. Der Revisor darf im Verein kein anderes Amt bekleiden.
- (3) Den schriftlichen Auftrag zur Durchführung erteilt der Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorstand legt den Prüfungsumfang, Art der Prüfung, Prüfungsgegenstand und Art der Berichterstattung fest. Sonderprüfungen sind möglich. Dem Prüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse jeder Prüfung sind schriftlich in einem Prüfbericht festzuhalten. Die Vergütung des externen Abschlussprüfers geht zu Lasten des Vereins.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder des Vereins verteilt werden.

Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 27.08.1996. Die letzte Änderung erfolgte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.11.2014.